

Berufungsordnung der Universität Erfurt

vom 18. Juni 2024

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt. Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: _)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im
WWW erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröf-
fentlichung im Verkündungsblatt der Universität
Erfurt.**

Berufungsordnung der Universität Erfurt

vom 18. Juni 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 85 Abs. 9 Satz 4 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Universität Erfurt folgende Berufsordnung. Der Senat hat diese Ordnung am 12. Juni 2024 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen	3
§ 2 Zuständigkeiten	3
Zweiter Abschnitt: Berufsungsverfahren	4
§ 3 Freigabe einer Professur	4
§ 4 Ausschreibung	5
§ 5 Berufungskommission	5
§ 6 Verfahren, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
§ 7 Berufsbeauftragte	7
§ 8 Auswahlverfahren	7
§ 9 Berufungsvorschlag	8
§ 10 Ruferteilung	9
Dritter Abschnitt: Besondere Berufsungsverfahren	9
§ 11 Geltung der Regelungen des Ersten und Zweiten Abschnitts	9
§ 12 Außerordentliche Berufsungsverfahren	9
§ 13 Berufsungsverfahren für W2-Berufene auf eine höherwertige Professur	9
§ 14 Berufsungsverfahren für W1-Berufene auf eine höherwertige Professur	10
§ 15 Berufung für Professuren aus hochschulübergreifenden Förderprogrammen	10
Vierter Abschnitt: Gemeinsame Berufungen	10
§ 16 Gemeinsame Berufsungsverfahren	10
Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen	11
§ 17 Verwaltungsvorschriften	11
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	11

Erster Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

¹Diese Ordnung gilt für die Durchführung von Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren gemäß § 85 Abs. 1 ThürHG und Juniorprofessuren gemäß § 89 ThürHG einschließlich der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren mit Tenure- und Career-Track. ²Für Letztere gelten überdies die Bestimmungen der Tenure- und Career-Track-Satzung der Universität Erfurt, bei der es sich zugleich um das Berufungs- und Karrierekonzept gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 ThürHG handelt.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:
 1. die Bestellung von Berufungsbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1,
 2. Freigabe der Professur gemäß § 3,
 3. Anhörung der in § 3 Abs. 2 genannten Stellen,
 4. Einholung der Zustimmung des Ministeriums gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3,
 5. gegebenenfalls Entscheidung über den Ausschreibungsverzicht gemäß § 13,
 6. Veranlassung der Ausschreibung der Professur,
 7. Erteilung des Auftrags zur Erstellung eines Berufungsvorschlags an die zuständige Fakultät,
 8. Weiterleitung des Berufungsvorschlags an den Senat gemäß § 9 Abs. 8 Satz 2,
 9. Einholung der Zustimmung der jeweiligen Kirche über das Ministerium gemäß § 10 Abs. 3,
 10. Erlass der Verwaltungsvorschriften gemäß § 17.
- (2) Die Präsidentin*Der Präsident ist insbesondere zuständig für:
 1. die verfahrensbezogene Beauftragung der Berufungsbeauftragten gemäß § 7 Abs. 2,
 2. Ruferteilung gemäß § 10.
- (3) Der Fakultätsrat ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung des Berufungsverfahrens, insbesondere für:
 1. Entscheidung über die Antragstellung gemäß § 3 Abs. 1,
 2. Erarbeitung und Beschlussfassung über den Ausschreibungstext unter Berücksichtigung etwaiger Maßgaben des Präsidiums gemäß § 3 Abs. 1,
 3. Einsetzung der Berufungskommission gemäß § 5,
 4. Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag gemäß § 9 Abs. 6 auf der Grundlage der Empfehlung der Berufungskommission,
 5. Bestätigung der gemäß Absatz 4 Nr. 3 durch die Berufungskommission festgestellten zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a ThürHG.
- (4) Die Berufungskommission ist zuständig für die ordnungsgemäße und zügige Vorbereitung der Empfehlung für den Berufungsvorschlag, insbesondere für:
 1. Durchführung des Auswahlverfahrens,
 2. Einholung der Gutachten gemäß § 85 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürHG,
 3. Feststellung der pädagogischen Eignung gemäß § 85 Abs. 3 Satz 3 ThürHG und der zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a ThürHG,

4. Erarbeitung der vergleichenden eingehenden Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung sowie der Laudationes auf die vorgeschlagenen Kandidatinnen*Kandidaten für die zu besetzende Professur,
 5. Erstellung der Empfehlung für den Berufungsvorschlag gemäß § 85 Abs. 4 ThürHG auf der Grundlage der Auswahlkriterien, der Vorstellung der Bewerber*innen und der Gutachten sowie unter Beifügung einer Begründung für die Reihenfolge und anschließende Vorlage zur Beschlussfassung durch den Fakultätsrat.
- (5) Die*Der Vorsitzende der Berufungskommission ist zuständig für:
1. Führung des Verfahrens nach den gesetzlichen und universitätsinternen Regelungen einschließlich der Unterweisung der Kommissionsmitglieder in Bezug auf deren Pflichten und Rechte,
 2. Information der*des Inklusionsbeauftragten über das Vorliegen oder Ausbleiben von Bewerbungen schwerbehinderter oder ihnen gleichgestellter Personen,
 3. Einholung der Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten sowie gegebenenfalls der*des Inklusionsbeauftragten,
 4. Vorlage der Empfehlung für den Berufungsvorschlag an den Fakultätsrat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1.
- (6) Die Dekanin*Der Dekan ist zuständig für:
1. Weiterleitung des Berufungsvorschlags an das Präsidium gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1,
 2. abschließende Berichterstattung im Senat.
- (7) Die*Der Berufungsbeauftragte ist zuständig für:
1. beratende Begleitung von Berufungsverfahren,
 2. Hinwirken auf die Einhaltung der gesetzlichen und universitätsinternen Regelungen,
 3. Abgabe einer abschließenden Stellungnahme zum ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens gegenüber dem Präsidium gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4.

Zweiter Abschnitt: Berufungsverfahren

§ 3

Freigabe einer Professur

- (1) ¹Ist oder wird eine Professur frei, entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag oder im Benehmen mit der zuständigen Fakultät auf der Grundlage der Festlegungen im geltenden Struktur- und Entwicklungsplan über die (Wieder-)Besetzung der Stelle, ihre Denomination und ihre Ausschreibung. ²Bei fehlender Festlegung im Struktur- und Entwicklungsplan prüft und entscheidet das Präsidium auf der Grundlage der strategischen Hochschulentwicklungsplanung, ob die Professur besetzt werden kann und welcher Fachrichtung sie dienen soll.
- (2) ¹Beabsichtigt das Präsidium, die Denomination und/oder die bisherige Funktionsbeschreibung der Professur zu verändern, sie einer anderen Fakultät zuzuweisen oder sie nicht wieder zu besetzen, sind neben der betroffenen Fakultät der Senat und – soweit die Lehrerbildung betroffen ist – auch das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung gemäß § 43 ThürHG vorher zu hören. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Besetzung der Professur nach Einschätzung des Präsidiums fachlich und/oder strukturell auch für eine andere Fakultät, das Max-Weber-Kolleg oder eine andere wissenschaftliche Einrichtung relevant ist. ³Die Absetzung oder die Umwidmung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie bedarf zudem der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

§ 4

Ausschreibung

- (1) ¹Professuren werden grundsätzlich öffentlich und im Regelfall international ausgeschrieben. ²Von einer Ausschreibung kann nach Maßgabe des § 85 Abs. 1 Satz 4 ThürHG abgesehen werden; Näheres dazu ist im dritten Abschnitt dieser Ordnung geregelt.
- (2) Nach positiver Entscheidung gemäß § 3 Abs. 1 veranlasst das Präsidium die Ausschreibung der Professur in geeigneter Weise und beauftragt die Fakultät mit der Erstellung eines Berufungsvorschlags.
- (3) ¹Geeignete Kandidatinnen*Kandidaten können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht und zur Bewerbung aufgefordert werden. ²Hiervon soll vor allem im Sinne der Chancengleichheit der Geschlechter Gebrauch gemacht werden.
- (4) ¹Auch im späteren Verfahrensverlauf können geeignete Kandidatinnen*Kandidaten auf die zu besetzende Professur aufmerksam gemacht und zur Bewerbung aufgefordert werden. ²Davon soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn sich im Verfahren zeigt, dass zu wenige geeignete Bewerbungen eingegangen sind, um einen Berufungsvorschlag zu erstellen.
- (5) Maßnahmen nach Absatz 3 und 4 sind im Berufungsvorschlag zu dokumentieren.

§ 5

Berufungskommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags setzt der Fakultätsrat eine kleine (9 Mitglieder) oder eine große (13 Mitglieder) Berufungskommission ein. ²Der Berufungskommission gehören stimmberechtigt an:
 1. die Dekanin*der Dekan oder eine*ein von ihr*ihm bestellte Professorin*bestellter Professor als Vorsitzende*Vorsitzender,
 2. vier oder sechs Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer, davon mindestens eine externe Hochschullehrerin*ein externer Hochschullehrer,
 3. zwei oder drei Vertreterinnen*Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter und
 4. zwei oder drei Vertreterinnen*Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) ¹Die bisherige Stelleninhaberin*Der bisherige Stelleninhaber darf der Kommission weder stimmberechtigt noch beratend angehören. ²Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder sollen Frauen sein; mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten kann diese Quote aus sachlichen Gründen unterschritten werden.
- (3) ¹Trägt die zu besetzende Professur zum Lehrangebot einer anderen Fakultät bei, soll diese mit mindestens einer Vertreterin*einem Vertreter in der Kommission stimmberechtigt vertreten sein. ²In diesen Fällen soll eine große Berufungskommission gebildet werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung, sofern von der Professur Aufgaben im Bereich der Lehrerbildung wahrgenommen werden sollen.
- (4) Weitere Personen können durch Beschluss des Fakultätsrats als beratende Mitglieder aufgenommen oder im Einzelfall hinzugezogen werden.
- (5) Folgende Personen haben das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommission mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen; sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren:
 1. die*der Berufungsbeauftragte (§ 2 Abs. 7) beziehungsweise in Tenure-Evaluationsverfahren an deren*dessen Stelle die Berichterstatterin*der Berichterstatter des Tenure Boards gemäß

§ 2 der Tenure- und Career-Track-Satzung der Universität Erfurt in der jeweils gültigen Fassung,

2. die Gleichstellungsbeauftragte,
 3. die*der Beauftragte für Diversität, die*der sich im Verhinderungsfall gegebenenfalls vertreten lassen kann,
 4. die*der Inklusionsbeauftragte, für den Fall, dass sich schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen beworben haben.
- (6) ¹Personen, die im Sinne von § 20 Abs. 1 und 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) befangen sind oder bei denen ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiliche und unbefangene Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit gemäß § 21 ThürVwVfG), sind von der Mitwirkung in der Berufungskommission auszuschließen; sie haben sich hierzu frühzeitig gegenüber der Berufungskommission zu äußern. ²Dies gilt auch für beratende Kommissionsmitglieder, gemäß § 5 Abs. 4 hinzugezogene Personen sowie die Gutachterinnen*Gutachter. ³Die Berufungskommission erörtert den Sachverhalt und entscheidet, ob Befangenheit oder der Anschein einer Befangenheit gegeben ist; Erörterung und Ergebnis sind zu dokumentieren. ⁴Im Fall des Ausschlusses eines stimmberechtigten Kommissionsmitglieds ist unverzüglich ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. ⁵Näheres regelt das Präsidium in den Verwaltungsvorschriften gemäß § 17.

§ 6

Verfahren, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) ¹Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. ²Auf Veranlassung der*des Vorsitzenden kann eine Sitzung im Rahmen der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder insgesamt als Videokonferenz (virtuelle Sitzung) stattfinden. ³Die Zuschaltung einzelner Mitglieder per Videokonferenz ist zulässig.
- (2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet ist.
- (3) Mit Ausnahme von Entscheidungen über die Empfehlung für den Berufungsvorschlag (einschließlich der enthaltenen Reihenfolge) können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern dem kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (4) ¹Die Berufungskommission beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der per Videokonferenz zugeschalteten Mitglieder. ²Entscheidungen über die Empfehlung für den Berufungsvorschlag und dessen Reihung ergehen geheim und bedürfen außer der Mehrheit gemäß Satz 1 auch der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der der Kommission angehörenden stimmberechtigten Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer; Stimmrechtsübertragungen und Enthaltungen hierbei sind unzulässig. ³Kommt die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung über die Empfehlung für den Berufungsvorschlag nicht zustande, erfolgt zunächst eine Aussprache. ⁴Kommt die erforderliche Mehrheit danach auch in einem zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, ist das Berufungsverfahren unterbrochen und die Berufungskommission erarbeitet eine neue Empfehlung für den Berufungsvorschlag, sofern das Verfahren nicht beendet werden soll.
- (5) Eine Stimmabgabe per Videokonferenz Zugeschalteter bei der Abstimmung über die Empfehlung für den Berufungsvorschlag (einschließlich der enthaltenen Reihenfolge) ist nur unter Wahrung der Grundsätze der geheimen Abstimmung zulässig.

- (6) ¹Über den Ablauf der Sitzungen der Berufungskommission sind Protokolle zu erstellen, die die wesentlichen Beratungsergebnisse, die sie tragenden Gründe und damit die Auswahlentscheidungen nachvollziehbar dokumentieren. ²Den Protokollen müssen alle Abstimmungsergebnisse, insbesondere das Abstimmungsergebnis über die Empfehlung für den Berufungsvorschlag, zu entnehmen sein. ³Das jeweilige Protokoll ist von der*dem Vorsitzenden und der Protokollführerin*dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Die*Der Vorsitzende kann zur Protokollführung ein weiteres Mitglied der Universität Erfurt hinzuziehen, das zuvor ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Beratungen und auf seine diesbezüglichen Pflichten gemäß § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Erfurt hinzuweisen ist.

§ 7

Berufungsbeauftragte

- (1) ¹Das Präsidium bestellt aus jeder Fakultät und dem Max-Weber-Kolleg mindestens eine Professorin*einen Professor der Universität Erfurt zur*zum Berufungsbeauftragten im Sinne von § 85 Abs. 8 ThürHG. ²Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre; mehrfache Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Aus dem in Absatz 1 Satz 1 benannten Kreis beauftragt die Präsidentin*der Präsident für jedes Berufungsverfahren eine Berufungsbeauftragte*einen Berufungsbeauftragten, die*der nicht der Fakultät angehören darf, der die zu besetzende Professur zugeordnet ist. ²Die Beauftragung erfolgt in der Regel vor der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission.
- (3) ¹Die*Der Berufungsbeauftragte begleitet das jeweilige Berufungsverfahren beratend und wirkt auf die Einhaltung der gesetzlichen und universitätsinternen Regelungen hin. ²Sie*Er wird fortlaufend und umfassend über das Berufungsverfahren informiert, insbesondere erhält sie*er alle Unterlagen und Protokolle und berichtet dem Präsidium bei besonderen Vorkommnissen über den Verfahrensstand. ³Die*Der Berufungsbeauftragte soll an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. ⁴Sie*Er gibt gegenüber dem Präsidium eine abschließende Stellungnahme zum ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens ab.
- (4) ¹Das Präsidium kann Berufungsbeauftragte jederzeit aus wichtigem Grund abbestellen. ²In diesem Fall sowie in sonstigen Fällen vorzeitiger Beendigung der Amtszeit bestellt das Präsidium für die Dauer der verbleibenden Amtszeit eine neue Berufungsbeauftragte*einen neuen Berufungsbeauftragten. ³Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend für die vorzeitige Beendigung der Beauftragung zur Begleitung eines konkreten Verfahrens gemäß Absatz 2.
- (5) Im Falle der regulären Beendigung der Amtszeit von Berufungsbeauftragten vor Abschluss eines Verfahrens im Sinne von Absatz 2 begleiten Berufungsbeauftragte das Verfahren grundsätzlich bis zu seinem Abschluss.

§ 8

Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Berufungskommission legt zu Beginn den Ablauf des Auswahlverfahrens fest. ²Diese Festlegungen sind im Protokoll zu vermerken. ³Die Vorauswahl erfolgt anhand der in der Ausschreibung festgelegten Auswahlkriterien. ⁴Anschließend führt die Berufungskommission das Auswahlverfahren durch.
- (2) ¹Die nach der Vorauswahl als am besten geeignet erscheinenden Bewerberinnen*Bewerber werden grundsätzlich zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen, die es der Kommission ermöglicht, die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Bewerberin*des Bewerbers zu beurteilen. ²Die persönliche Vorstellung beinhaltet neben dem Kommissiongespräch in der Regel einen Vortrag im Sinne von § 85 Abs. 3 Satz 3 und kann durch weitere Vorstellungsformate ergänzt werden. ³Die Vorstellung findet mit Ausnahme des Kommissiongesprächs universitätsöffentlich statt.

- (3) ¹Für die durch die Berufungskommission nach Abschluss des Vorstellungsverfahrens in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen*Bewerber werden mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen*Professoren des betreffenden Berufsgebietes gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 ThürHG eingeholt, die eine vergleichende Einschätzung der vorgeschlagenen Bewerberinnen*Bewerber enthalten sollen. ²Die Auswahl der Gutachterinnen*Gutachter ist im Bericht der Berufungskommission zu begründen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass die Berufungskommission nochmals prüft und neu bewertet, ob eine von ihr benannte Person aus dem Kreis der Bewerberinnen*Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird.

§ 9

Berufungsvorschlag

- (1) ¹Die Berufungskommission erstellt und beschließt in geheimer Abstimmung auf der Grundlage der Auswahlkriterien, der Vorstellung der Bewerberinnen*Bewerber sowie der Gutachten eine Empfehlung für einen Berufungsvorschlag. ²Dieser enthält
1. eine vergleichende und eingehende Würdigung sowie Feststellung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen,
 2. eine Begründung für die Reihenfolge sowie
 3. die Laudationes auf die im Berufungsvorschlag genannten Personen.
- ³Weicht der Berufungsvorschlag von den Gutachten ab, so ist dies gesondert zu begründen. ⁴Auf kritische Aussagen in den Gutachten ist einzugehen. ⁵Die Feststellung der pädagogischen Eignung soll sich gemäß § 85 Abs. 3 Satz 3 ThürHG in Ergänzung der Gutachten auch auf die Vorträge der Bewerberinnen*Bewerber an der Universität stützen und kann weitere geeignete Vorstellungsformate einbeziehen. ⁶Darüber hinaus sollen Lehrevaluationen Berücksichtigung finden.
- (2) ¹Der Berufungsvorschlag soll drei Personen in einer Reihenfolge umfassen; es dürfen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. ²Sofern der Berufungsvorschlag weniger als drei Personen umfasst, ist dies besonders zu begründen. ³Mitglieder der Universität Erfurt dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 85 Abs. 4 sowie § 89 Abs. 5 Satz 2 ThürHG vorgeschlagen werden; in diesem Fall muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt schriftlich zum Berufungsverfahren und der Empfehlung für den Berufungsvorschlag Stellung. ²Die Stellungnahme ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.
- (4) ¹Die Vertreterinnen*Vertreter der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission geben eine schriftliche Stellungnahme, insbesondere zur pädagogischen Eignung der Listenkandidatinnen*Listenkandidaten, ab, die dem Berufungsvorschlag ebenfalls beizufügen ist.
- (5) ¹Die*Der Kommissionsvorsitzende legt die Empfehlung für den Berufungsvorschlag dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung vor. ²Über den Berufungsvorschlag wird vom Fakultätsrat in geheimer Abstimmung beschlossen. ³§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) ¹Kommt die erforderliche Mehrheit gemäß § 6 Abs. 4 bei der Entscheidung des Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag nicht zustande, gibt die Dekanin*der Dekan den Berufungsvorschlag unter schriftlicher Angabe von Gründen zur erneuten Beratung und Beschlussfassung unter angemessener Fristsetzung an die Berufungskommission zurück. ²Kommt auch danach die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung des Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag nicht zustande, kann dieser einen von der Empfehlung der Berufungskommission abweichenden Berufungsvorschlag beschließen, sofern das Berufungsverfahren nicht beendet werden soll.

- (7) ¹Die Mitglieder der Berufungskommission und des Fakultätsrats können den Berufungsvorschlag durch ein Sondervotum ergänzen. ²Das Sondervotum ist spätestens drei Tage nach der Beschlussfassung der Dekanin*dem Dekan schriftlich zuzuleiten und dem Berufungsvorschlag beizufügen.
- (8) ¹Nach der Beschlussfassung gemäß Absatz 6 legt die Dekanin*der Dekan den Berufungsvorschlag dem Präsidium vor. ²Das Präsidium leitet den Berufungsvorschlag zusammen mit der Stellungnahme der*des Berufungsbeauftragten an den Senat zur Stellungnahme gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 ThürHG weiter.

§ 10

Ruferteilung

- (1) ¹Die Professorinnen*Professoren werden von der Präsidentin*dem Präsidenten aufgrund des vorgelegten Berufungsvorschlags nach § 85 Abs. 2 ThürHG berufen. ²In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden; dafür kann die Präsidentin*der Präsident weitere auswärtige Gutachten einholen.
- (2) ¹Bestehen von Seiten der Präsidentin*des Präsidenten Bedenken gegen den Vorschlag oder die Vorgeschlagenen, ist der Fakultät zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Bestehen nach der Stellungnahme die Bedenken fort oder lehnen alle Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, wird der Berufungsvorschlag zurückgegeben und die Fakultät aufgefordert, in angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen, sofern das Berufungsverfahren nicht beendet werden soll.
- (3) Vor jeder Berufung in ein Professorenamt in evangelischer oder katholischer Theologie ist vom Präsidium außerdem die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das zuständige Ministerium einzuholen.

Dritter Abschnitt: Besondere Berufungsverfahren

§ 11

Geltung der Regelungen des Ersten und Zweiten Abschnitts

Für die in diesem Abschnitt geregelten besonderen Berufungsverfahren gelten die Regelungen des Ersten und Zweiten Abschnitts, sofern in den §§ 12 bis 15 nichts Anderes geregelt ist.

§ 12

Außerordentliche Berufungsverfahren

- (1) Wenn im Einzelfall für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Universität liegt, und der Zweck der Ausschreibung durch ein gleichwertiges Verfahren gewährleistet wird, kann mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums von der Ausschreibung abgesehen werden (§ 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 ThürHG).
- (2) In diesem Fall ist vom Fakultätsrat eine große Berufungskommission gemäß § 5 Abs. 1 zu bilden.
- (3) ¹Sofern die vorgeschlagene Kandidatin*der vorgeschlagene Kandidat bereits im Vorfeld durch ein berufungsähnliches Verfahren ermittelt wurde, genügt abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 1 die Einholung eines externen Gutachtens. ²Andernfalls bestellt die Kommission mindestens zwei auswärtige Gutachterinnen*Gutachter.

§ 13

Berufungsverfahren für W2-Berufene auf eine höherwertige Professur

- (1) ¹Hat eine W2-Professorin*ein W2-Professor ohne Tenure Track ein Rufangebot auf eine höherwertige Professur an einer anderen Hochschule erhalten, kann sie*er durch eine Berufung gemäß

§ 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürHG auf eine W3-Professur an der Universität Erfurt gehalten werden, wenn eine entsprechende W3-Stelle zur Verfügung steht. ²Über die Einleitung des Verfahrens sowie über den Verzicht auf die Ausschreibung entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag oder im Benehmen mit der zuständigen Fakultät.

- (2) ¹Eine Einladung der Kandidatin*des Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung gemäß § 8 Abs. 2 ist nicht erforderlich. ²Über die Einladung zu einem Gespräch entscheidet die Berufungskommission. ³Die Berufungskommission kann auswärtige Gutachten einholen.

§ 14

Berufungsverfahren für W1-Berufene auf eine höherwertige Professur

- (1) ¹Hat eine W1-Professorin*ein W1-Professor ohne Tenure Track ein Rufangebot auf eine höherwertige Professur an einer anderen Hochschule erhalten, kann sie*er durch Berufung auf eine höherwertige Professur gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürHG an der Universität Erfurt gehalten werden, wenn sie*er mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Erfurt wissenschaftlich oder künstlerisch tätig war oder nach ihrer*seiner Promotion die Hochschule gewechselt hat und eine entsprechende W2-oder W3-Stelle zur Verfügung steht. ²§ 13 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Eine Einladung der Kandidatin*des Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung gemäß § 8 Abs. 2 ist nicht erforderlich. ²Die Berufungskommission kann auswärtige Gutachten einholen.
- (3) Für Berufungsverfahren gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürHG gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechend, wenn die fachliche Qualifikation der W1-Professorin*des W1-Professors geeignet ist, einen Forschungsschwerpunkt der Universität maßgeblich zu stärken und die Zwischenevaluation positiv absolviert wurde.

§ 15

Berufung für Professuren aus hochschulübergreifenden Förderprogrammen

- (1) Für die Besetzung von Professuren gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 und Nr. 6 ThürHG wird in der Regel jeweils eine kleine Berufungskommission gemäß § 5 Abs. 1 gebildet.
- (2) ¹Die Berufungskommission legt ihrer Entscheidung über die Empfehlung für den Berufungsvorschlag abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 1 mindestens ein Gutachten zugrunde. ²Sie kann hierfür die Gutachten des externen Auswahlverfahrens als Grundlage für ihre eigene Entscheidung heranziehen, sofern diese zur Beurteilung der Eignung für eine Professur geeignet sind, und zusätzlich oder ausschließlich eigene Gutachten einholen.

Vierter Abschnitt: Gemeinsame Berufungen

§ 16

Gemeinsame Berufungsverfahren

- (1) ¹Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Universität und einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs können diese gemäß § 85 Abs. 6 ThürHG die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren vereinbaren. ²Hierfür gelten die Regelungen der vorigen Abschnitte, sofern nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.
- (2) ¹Bei der Besetzung einer Professur im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens im Sinne des § 85 Abs. 6 ThürHG erstellt die zuständige Fakultät in Absprache mit der außeruniversitären Forschungseinrichtung einen Antrag auf Freigabe der Professur. ²Sofern eine Ausschreibung der Professur gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt, ist im Ausschreibungstext auf die gemeinsame Berufung hinzuweisen.

- (3) ¹Es wird eine gemeinsame Berufungskommission gebildet, die von beiden Einrichtungen zumindest auf der Ebene der Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer grundsätzlich paritätisch besetzt wird. ²Neben der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Erfurt am Berufungsverfahren gehört die*der Gleichstellungsbeauftragte der außeruniversitären Forschungseinrichtung oder deren*dessen Stellvertretung der Berufungskommission mit beratender Stimme an.
- (4) Die gemeinsame Berufungskommission erarbeitet eine Empfehlung für einen Berufungsvorschlag gemäß § 9 und legt diesen zunächst der außeruniversitären Forschungseinrichtung und sodann dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor.
- (5) ¹Bei abweichender Beschlussfassung wird das Verfahren unterbrochen und in den vorherigen Stand versetzt. ²Kommt es auch danach nicht zu einer Einigung, wird das Verfahren abgebrochen.
- (6) Das Nähere wird in einer Kooperationsvereinbarung mit der außeruniversitären Forschungseinrichtung geregelt.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17

Verwaltungsvorschriften

Das Präsidium erlässt die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Berufungsverfahren erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Berufsungsordnung der Universität Erfurt zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Berufsungsordnung der Universität Erfurt vom 17. Mai 2017 (VerkBl. UE Reg.Nr.: 2.8.1-2) außer Kraft. ³Berufungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wurden, werden nach den Regelungen der Berufsungsordnung in der Fassung der Zweiten Änderung vom 17. Mai 2017 fortgeführt; im Fall von Regelungslücken findet die vorliegende Ordnung ergänzende Anwendung.

im Original gez.

Der Präsident
der Universität Erfurt